Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | Poznań, den 8. September 1931 | Nr. 17

Unklare Reformpläne.

L. Der lange diskutierte und doch bisher nie in die Tat umgesetzte Plan einer Reform unseres Steuerwesens ist wieder einmal aktuell. Die Regierung hat offiziös bekanntgegeben, daß noch im Herbst die notwendigen Vorlagen vor dem Sejm gebracht werden sollen, damit mit der Verwirklichung der Reformplane am 1. Januar 1932 begonnen werden kann. An sich eine Nachricht, die von der steuerzahlenden Bevolkerung aufs wärmste begrüßt werden müßte, — wenn man nur wüßte, was diese Reform uns bringen wird. Denn gerade gegenwartig schwirren die verschiedenartigsten Gerüchte im Lande herum: Neben der Version, daß die alten Forderungen des Abbaues der Umsatzsteuer Berücksichtigung finden sollen, kommen Meldungen von bevorstehenden Steuererhöhungen (Einkommensteuer) und sogar von der geplanten Einfuhrung neuer Steuern. Daneben besteht, in Verbindung mit der begonnenen Hilfsaktion für die Arbeitslosen, das Projekt der Einfuhrung von Naturalsteuern und die, genau wie die Umsatzsteuerreform, immer verschleppte einheitliche Steuerordination, kurz eine Fülle einander entgegengesetzter Nachrichten, die das Bild der kommenden Reform bisher durchaus unklar erscheinen lassen. Wir halten es für notwendig, vor verfrühten Hoffnungen, die bereits allzu oft enttauscht worden sind, nachdrücklichst zu warnen. Der Fehlbetrag des Staatshaushalts und der mehrmals ausgesprochene Wille der Regierung, alle zugänglichen Einnahmequellen zu seinem Ausgleich mobil zu machen, lassen diese Hoffnungen besonders unbegründet erscheinen.

Immerhin scheint die Einstellung der Regierung gegenüber der Steuerreform doch eine gewisse Wandlung erfahren zu haben. Diese Wandlung hat vor allem in der Ernennung des Direktors der Wilnaer Handelskammer Dr. Zawadzki zum Vizefinanzminister ihren Ausdruck gefunden. Der frühere Vizefinanzminister Starzyński war bekanntlich einer der extremsten Vorkampfer des Etatismus; in Verbindung damit zeichnete sich auch seine Steuerpolitik durch weitgehende Rücksichtslosigkeit aus. Der neue Vizefinanzminister dagegen ist auf seinem früheren Posten mehrfach für eine vernünftigere Handhabung der Steuereinziehung eingetreten und hat auch an dem bestehenden System ziemlich scharfe Kritik geübt. Zweifelhaft ist freilich, ob er imstande sein wird, seine liberalere Ansichten als Mitglied der Regierung in die Tat umzusetzen. Immerhin möchten wir, auf Grund einer uns vorliegenden Quelle, die Einstellung des neuen Vizeministers authentisch wiedergeben. Die Hauptpunkte seiner Kritik an dem jetzigen Steuersystem lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:*)

„Die polnische Einkommensteuer bietet ein typisches Bild des geistigen Zustandes der Menschen, die das polnische Steuersystem schufen. Gedacht war diese Steuer als eine Schöpfung abstraktioneller Gerechtigkeit, aber die Tatsachen haben diese Steuer sehr bald von diesem Ideal entfernt. Die Durchführung dieser Steuer in ideeller Form erwies sich als nicht ausführbar, und das, was wir gegenwartig besitzen, ist nur eine Karrikatur des ersten Konzeptes. Ein grundsatzliches, sich aufdrangendes Merkmal dieser Steuer ist die weit vorgeschobene Progression. Es ist nun klar, daß, sogar bei Umgehung der ungünstigen Auswirkungen der Progression vom wirtschaftlichen Standpunkt aus — von denen schon immer die Rede war und ist — sowie abgesehen von den moralischen und rechtlichen Vorbehalten, die die Überlastung nur einer Bevölkerungsschicht erwachsen lassen kann, eine weit vorgeschobene Progression sich nur unter der Bedingung begründen laßt, daß die Steuer auf Grund strikt berechneten globalen Einkommens des Steuerzahlers bemessen wird. Wir wissen alle, wie weit unser System von diesem Postulat abweicht, das überhaupt nur annahernd unter den Bedingungen einer hohen wirtschaftlichen und steuerlichen Ethik und Kultur verwirklicht werden kann. Der krasse Einfluß der Demagogie der Sejmparteien sowie die unvermeidlichen Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten, verusachten, daß aus der globalen eine cedurale Steuer mit zwei grundverschiedenen Skalen wurde, und daß als Bemessungsgrundlage das Einkommen angenommen wird, das in der Mehrheit der Falle nichts Gemeinsames mit dem tatsachlich erzielten Einkommen hat. Die Ungleichmaßigkeit, die schließlich in keiner Steuer zu beseitigen ist, wurde dadurch noch vergroßert, die Festsetzung zweitrangiger Einzelheiten nahm grundsatzliche Bedeutung an, was unzweifelhaft viele Steuerzahler zur Verheimlichung einer ganzen Reihe von Angaben bewog. So stellt sich das allgemeine Resultat dar.

Von den krassesten Einzelheiten sind — außer der schon genannten Progression — die Bestimmungen des Art. 15, die doppelte Besteuerung des Einkommens von Rechtspersonen, die Schwierigkeiten, die bei der Abschreibung auf Amortisation gemacht werden und die Anwendung des Grundsatzes des durchschnittlichen Gewinns zu nennen.

Der Art. 15 bestimmt, wie bekannt, im Abschnitt 2, daß das Einkommen von Landwirtschaften unter 15 ha, die in unmittelbarer Nahe großer Stadte nicht gelegen sind, maximal in Hohe des Wertes von 4 quintalen Getreide vom ha, also offensichtlich niedriger als es den Tatsachen entspricht, berechnet werden kann. Viele Steuerzahler umgehen dank dieser Bestimmung der Besteuerung; was für Summen der Staatsschatz hierbei verliert, ist schwer zu berechnen, jedenfalls handelt es sich um sehr bedeutende Summen. Die Folge davon ist, daß im Jahre 1928 — ein für die Landwirtschaft sehr günstiges Jahr — die Einkommensteuer statt 4 800 000 Landwirtschaften nur 227 000 Landwirtschaften

*) Wirtschaftskorrespondenz für Polen, Nr. 28.

zahlten. In den vorhergehenden Jahren und gewiß auch im Jahre 1929 hat sich die steuerzahlende Zahl der Landwirtschaften bedeutend verringert. Es erübrigt sich hervorzuheben, was für einen passiven Einfluß dieser Zustand auf die allgemeine Volkswirtschaft ausübt.

Die doppelte Besteuerung des Einkommens rechtlicher Personen bei Anwendung der Progression in beiden Fallen, ist natürlich vollkommen unrechtmaßig. Vom Standpunkt der reinen Einkommensteuerdoktrin müßten die Einkommen der Gesellschaften, verteilt unter ihre Mitglieder, nur als Einkommen der letzten besteuert werden. Die Durchführung dieses Grundsatzes ware jedoch sehr schwierig; wir können dagegen fordern, daß für die Einkommen der Rechtspersonen eine einheitliche, der Progression nicht unterliegende, und nicht sehr hohe Steuerstufe eingeführt wird.

Die Progression, verbunden mit der doppelten Besteuerung des Einkommens juristischer Personen, sowie die Schwierigkeiten, die die Praxis der Finanzamter den Abschreibungen auf Amortisation stets bereitet, übt einen ungünstigen Einfluß in erster Reihe auf die innere Kapitalisation hinsichtlich Gründung und Ausdehnung des Produktionskapitals aus. Indem ein so bedeutender Teil — in verschiedenen Fallen über 50 Prozent — des Einkommens großer Unternehmen und Exploitationen genommen wird, und um die geht es gerade, denn andere große Einkünfte besitzt unser Staat nicht, entzieht der Staatschatz eben die Mittel, die zur Starkung, Ausdehnung und Rationalisierung dieser Unternehmen gebraucht werden. Im weit höheren Maße bezieht sich dies noch auf die Erschwerungen, die stets Amortisationen entgegengestellt werden, d. h. der Erhaltung unverringerter Wirtschaftskrafte der Produktionsunternehmen. Die weit liberalere Behandlung der Abschreibungen für Amortisation ist ein Postulat, das für das Wirtschaftsleben erstrangige Bedeutung besitzt und es scheint, daß dieses Postulat ohne besondere Schwierigkeiten angenommen und durch die Finanzbehörden berücksichtigt werden könnte.

Wie schlecht die ganze Konzeption unseres Einkommensteuersystems den gegenwärtigen Bedingungen angepaßt ist, zeugt am besten das Problem des durchschnittlichen Gewinns. Der durchschnittliche Gewinn kann einen Wert als statistischer Begriff besitzen, um uns hinsichtlich der Verhaltnisse verschiedener Volkswirtschaftsgebiete zu orientieren. Als Grundlage progressiver Einkommensteuer, bildet der durchschnittliche Gewinn einen offensichtlichen Absurd, denn er verwischt die individuellen Unterschiede, die die Bemessung der Steuer grundsatzlich berücksichtigen müßte. Auf diese Weise wird außer der gewohnlichen Umsatzsteuer mit allen seinen Fehlern eine zweite Form der progressiven Umsatzsteuer gebildet, die naturgemaß in einem weit verstarkten Maße alle Fehler der ersten enthalt. Man kann natürlich vorwerfen, daß es keine andere Orientierungsmöglichkeit im Einkommen der Unternehmen gibt. Damit muß man sich abfinden, doch liefert dies einen Beweis, wie schlecht die Konzeption der Einkommensteuer unseren Bedingungen angepaßt ist. Da wir von den Schatzungskommissionen eine volle Beseitigung dieser Fehler, die jedenfalls ein einziges Werkzeug zur Festsetzung des Einkommens bilden, nicht fordern können, müssen wir uns auf die Linderung der Folgen, die aus der Anwendung dieser vielen Fehler hervorgehen, beschranken, was in erster Reihe durch Milderung der Progression erreichbar ist.

Mit der Gewerbesteuer können wir uns sehr kurz befassen, da sie in einem anderen Referat berücksichtigt wird. Inwiefern die Einkommensteuer die Frucht einer vollkommen verunstalteten Doktrin war, um soviel haben wir es hier mit einer rein opportunistischen Schöpfung zu tun, die jeglichen theoretischen Gedankens entblößt ist und sogar den Anweisungen, die diesem Gebiet die Oekonomie liefern kann, widerspricht. Die rationelle Oekonomiepolitik muß doch stets nach einer Ausdehnung der Umsatze bei Verringerung der Umsatzkosten streben, wogegen diesem Streben die Umsatzsteuer erfolgreich entgegenarbeitet. Außerdem besitzt diese Steuer, die bei uns wie auch in anderen Staaten in der Nachkriegszeit eingeführt wurde, eine viel zu hohe Stufe. Man kann annehmen, daß der Gesetzgeber von Anfang an damit rechnete, daß ein Teil der Umsatze nicht zu erfassen sein wird. Die Privilegierung der Unternehmen, die vorschriftsmaßige Handelsbucher führen, bestatigt diese Annahme. Die Vorwürfe, die man unserem Gewerbepatent-System machen kann, sind schließlich allgemein bekannt. Grundsatzliches Postulat im Gebiete der Gewerbesteuer muß natürlich die allmahliche Liquidierung dieser Steuer in ihrer gegenwartigen Form sein. Sie muß durch eine Steuer ersetzt werden, die wenigstens proportionell dem Einkommen der Unternehmen entsprechen wurde. Als Grundlage für diese Steuer konnte evtl. ein gehörig bearbeiteter durchschnittlicher Gewinn der Unternehmen in verschiedenen Gebieten und verschiedener Große sein. Es scheint dies aber ein Problem spaterer Zukunft zu sein. Gegenwartig müssen wir als Minimum unserer Forderungen möglichst schnelle Berücksichtigung der Postulate des Handelskammerverbandes vom 6. Dezember 1929 und 1. Marz 1930 fordern. Sie beruhen auf Ermaßigung der Steuersatze, unverzüglicher Bezeichnung gewisser Begriffe um eigenwillige Einschrankung der Tatigkeitsbereiche, die den Steuererleichterungen unterliegen, zu beseitigen."

Diese einsichtsvolle und gesunde Einstellung laßt immerhin die künftigen Aussichten der Steuerreform günstiger erscheinen als bisher. Wenn, wie bekannt gegeben, am 1. Januar tatsachlich mit dem Abbau der Umsatzsteuer begonnen werden soll, so würde dadurch die Regierung eine Notwendigkeit, auf die von allen Kreisen der Wirtschaft immer wieder hingewiesen worden ist, endlich in die Praxis umsetzen. Allerdings erscheint es uns unklar, wie dieser Abbau mit dem Bestreben die vorhandenen Steuerquellen möglichst stark auszunutzen und mit dem Fehlbetrag im Haushalt vereint werden sollen. Die Absicht soll dahin gehen, den Abbau ganz allmahlich durchzuführen, so daß dem Staate nicht plötzlich große Einkünfte entzogen werden. Das ware immerhin besser als nichts, würde aber einer neuen Verschleppung der so dringend notwendigen Reformen gleichkommen.

Wenn man sich zu einer grundlegenden Anderung des ganzen Steuerwesens entschließt, so muß vor allem eine gerechtere Verteilung der Lasten auf die einzelnen Schichten der Bevölkerung gefordert werden. Die Tatsache, daß der 28% betragende Anteil von Handel, Industrie und Handwerk immer noch 63% der Gesamtsteuern aufbringt, ist als der grundsatzliche Fehler des ganzen Systems zu betrachten. Gottlob hat sich langsam die Erkenntnis durchgesetzt, daß diese ungerechte Belastung nicht nur die betroffenen Kreise, sondern unsere ganze Wirtschaft schwer schadigt.

Was die geplanten Erhöhungen betrifft, so sehen wir die Notwendigkeit, die Löcher im Staatssackel zu stopfen und vor allem Mittel für die Arbeitslosen-Hilfsaktion mobil zu machen, ein. Trotzdem aber halten wir sowohl eine Erhöhung der Einkommensteuer wie auch die Einführung neuer Verbrauchssteuern angesichts der katastrophalen Lage unserer Wirtschaft für geradezu unmöglich. Sollte man sie trotzdem versuchen, so ware eine weitere Verelendung der werktatigen Bevölkerung die unvermeidbare Quittung.

Nach wie vor ist der einzige Weg zu einer wirklich nutzbringenden Steuerreform, und damit zu einer Genesung unserer Wirtschaft die Kürzung des Staatshaushaltes. Nicht Einzeleinsparungen, wie sie gegenwartig unter dem Zwang der immer sparlicher werdenden Einkünfte vorgenommen werden, sondern ein planmäßiger Abbau des Gesamtetats — das ist der einzige solide Grundstein aller weiteren Reformen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ausfuhrungsverordnung zum Alkoholgesetz.

Soeben ist die Ausführungsverordnung zum neuen Alkoholgesetz veröffentlicht worden und in Kraft getreten. Eine der Hauptbestimmungen der Verordnung ist die (bereits bisher bestehende) Beschran-

kung des Alkoholgehaltes von geistigen Getranken aller Art auf 45%. Nur zum Export bestimmte alkoholische Getranke werden davon nicht betroffen. Für jede Wojewodschaft ist eine Gesamtzahl der in Zukunft zulassigen Schankstatten vorgeschrieben, und zwar für die Wojewodschaft Posen 2700, für die Wojewodschaft Pommerellen 1450, für die schlesische Wojewodschaft 3000, für die Stadt Warschau 575, Wojewodschaft Krakau 2050, Lemberg 2150, Lodz 925, Lublin 800, Kielce 1100, Bialystok 1600, Stanislau 800, Tarnopol 1000 und die Wojewoschaft Wilna 425. Die Finanzamter der einzelnen Wojewodschaften werden im Zusammenhang mit den Wojewodschaftsbehorden bis zum 1. Oktober die genaue Liste der Schankstatten aufzustellen haben, die im Rahmen dieser Ziffern aufgehoben werden sollen.

Die neue Einteilung der Krankenkassen.

Die neue Einteilung der Krankenkassen wird auf dem Gebiet des ganzen Staates demnachst durchgeführt werden. Von den durch die Zusammenlegung neugeschaffenen Bezirken wird der Warschauer mit 286 500 Versicherten der grösste sein. An zweiter Stelle folgt Lodz mit 207 500 Versicherten, dahinter Posen mit 117 500 und Sosnowice mit 109 300 Versicherten. Weniger als 100 000 Versicherte umfassen die Bezirke Krakau (77 00), Lemberg (76 000), Bromberg (58 000), Czenstochau (63 500), Gnesen (49 000), Tarnopol (44 500), Wilna (43 500), Bielitz (43 000), Graudenz (42 000). Die übrigen Krankenkassenbezirke umfassen weniger als 40 000 Versicherte. Hinsichtlich der Anzahl der vereinigten Kassen steht an erster Stelle der Wilnaer Bezirk, in dem 9 ehemalige Bezirke zusammengelegt sind. Der neue Posener Bezirk wird den Tatigkeitsbereich von 5 bisher bestehenden Krankenkassen umfassen.

Achtung, Telephonbesitzer!

Die Desinfizierung der Fernsprechapparate.

Im Amtsblatt für die Wojewodschaft Posen (Poznański Dziennik Wojewódzki Nr. 24) vom 6. Juni d. Js. wird eine Verordnung des Posener Wojewoden veröffentlicht, die den Besitzern von Fernsprechapparaten, welche dem Personal oder dem Publikum zugänglich sind, bei Geldstrafe bis zu 60 zł die Pflicht auferlegt, die Fernsprechapparate stets von Schmutz rein zu halten und in gewissen Zeitabstanden mit einem Desinfektionsmittel zu behandeln. Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen: 1. „Sammelfernsprechapparate", d. h. solche, die sowohl zur Benutzung des Besitzers als auch der bei ihm arbeitenden Personen bestimmt sind, also Apparate in öffentlichen, sozialen und Lehrinstituten und in Handels- oder gewerblichen Unternehmen; 2. öffentliche Fernsprechapparate, d. h. Fernsprechapparate, die zur Benutzung für das Publikum bestimmt sind und sich in Fernsprechzellen, in Hotels, in Kaffeehausern, Konditoreien, Theatern, Börsen, Klubs, öffentlichen Salen usw. befinden oder zur Benutzung der Mieter eines Hauses oder überhaupt der Benutzung durch das Publikum zuganglich sind.

Die Besitzer solcher Telephonapparate sind verpflichtet, diese standig reinzuhalten und in bestimmten Zeitabstanden mit bestimmten Desinfektionsmitteln zu behandeln. Vor der Desinfizierung muss das Mikrophon innen und aussen mit einem feuchten Lappen oder Schwammchen gereinigt und dann trocken abgerieben werden; die Desinfektionsflüssigkeit soll mit Hilfe eines Zerstaubers aufgetragen werden, wobei das Mikrophon etwa 40 cm vom Zerstauber entfernt zu halten ist. Die Desinfektionsflüssigkeit muss so lange mit dem Zerstauber aufgetragen werden, bis das Mikrophon, insbesondere die Innenseite desselben, vollkommen mit der Flüssigkeit bedeckt ist.

Als Desinfektionsmittel muss eins der folgenden drei Praparate benutzt werden:

1. Datol (unverdünnt),
2. Sagrolan, 10prozentige Lösung, in staubaufsaugender Zubereitung,
3. Lysol, 25prozentige Lösung, in staubaufsaugender Zubereitung.

Wenn als Desinfektionsmittel Datol benutzt wird, muss die Desinfizierung alle 7 Tage wiederholt werden; wenn Sagrolanlösung benutzt wird, muss die Desinfizierung alle 2 Tage und bei Benutzung von Lysollösung muss die Desinfizierung jeden Tag vorgenommen werden.

Steuerwesen und Monopole.

Volkseinkommen und Steuerlasten.

Der polnische Staatshaushalt für das Jahr 1931/32 betragt bekanntlich 2 850 000 000 zł, die Haushalte samtlicher Stadte betragen 750 Mill. zł, der Dorfgemeinden 150 Mill. zł, der Kommunalverbande 230 Mill. zł, der Wojewodschaftsverbande 160 Mill. zł, der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper 15 Mill. zł, der Sozialversicherung 600 Mill. zł und anderer 100 Mill. zł. Die Gesamtbelastung betragt demnach 4 715 000 000 zł. Das gesamte Volkseinkommen wird in Polen auf 13 Milliarden zł geschatzt und demnach die Steuerbelastung der Volkseinnahmen auf den allerdings hohen Anteil von 37% errechnet.

Ausgabe von 1/2 - Jahrespatenten.

Zwecks Vereinfachung des Verfahrens bei der Ausgabe von ½-Jahrespatenten für Unternehmen, die saisonmassig in Ortschaften, die nicht zu den Luftkur- und Heilorten gezahlt werden, geführt werden, ermachtigt das Finanzministerium auf Grund des Art. 32, 2. Absatz des Gewerbesteuergesetzes die Finanzkammern, in ihrem Zustandigkeitsbezirk auf Grund individueller Antrage der Steuerzahler die Lösung von ½-Jahrespatenten für Unternehmen zu gestatten, von denen im Art. 32, Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes die Rede ist, mit der Massgabe, dass die Gültigkeit dieser Unternehmen 6 Monate nach ihrer Lösung erlischt. (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 20. 7. 31, L. D. V. 7559/4.)

Umsatzsteuer für feuerfeste (Schamotte-) Erzeugnisse

Durch Rundschreiben vom Jahre 1926 hat das Finanzministerium erklart, dass feuerfeste (Schamotte-)Erzeugnissse, erworben für Industriezwecke von Eisen-, Glashütten, Karbidfabriken, Zementfabriken u. ahnl., die in der Industrie verbraucht werden und hat deshalb empfohlen, bei dieser Art Umsatze den im Art. 7a vorgesehenen Steuersatz anzuwenden.

Da diese Erlauterungen mit dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts im Widerspruch stehen, hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 20. Juli 1931 L. D. V. 7443/31 festgestellt, dass dieses Rundschreiben seine Geltungskraft verloren hat.

Falls es sich jedoch um Umsatze von Unternehmen handelt, die feuerfeste Erzeugnisse herstellen, die bis zum 1. August 1931 erfolgt sind, hat das Finanzministerium die Finanzkammern ermachtigt, auf Grund des Art. 94 auf Antrag der Steuerzahler die Differenz zwischen dem 2- und 1-prozentigen Steuersatz niederzuschlagen, sofern die betr. Unternehmen nachweisen, dass sie bei der Kalkulation die höhere Belastung durch die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt haben.

Tantiemen bei der Einkommensteuerveranlagung.

Für den Begriff der Tantiemen im Sinne des Art. 18 des Einkommensteuergesetzes ist ihr unbedingter Zusammenhang mit den Verkehrsergebnissen des Unternehmens wesentlich, sei es auf die Weise, dass sie überhaupt in Gestalt von Prozenten des Umsatzes oder Gewinns berechnet wird, oder auf die Weise, dass ihre Auszahlung oder die Bestimmung ihrer Höhe von der Erlangung eines bestimmten Umsatzes oder Gewinns abhangt.

Das Oberste Verwaltungsgericht führt in einer Entscheidung vom 6. Marz 1931, L. Rej. 1625/28, zu diesen der Einkommensteuer unterliegenden Tantiemen noch folgendes aus: Das Einkommensteuergesetz schafft in Art. 18 einen eigenen Tantiemenbegriff, in dem es als Einkommen aus dieser Quelle alle prozentualen Entschadigungen ansieht, die von Personen gezahlt werden, die nicht standigen Anteil an der Verwaltung des Unternehmens nehmen, aber zum Vorstand, Aufsichtsrat oder einer Revisionskommission gehören. Einerseits sind also ausser den nichtprozentigen Entschadigungen auch solche Entschadigungen keine Tantiemen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die an andere Personen als an die gezahlt werden, die erschöpfend in Art. 18 des Gesetzes aufgezahlt sind. Andererseits

seits sind aber alle prozentualen Entschadigungen ohne Rücksicht auf ihren rechtlichen Titel Tantiemen, die an Personen gezahlt werden, die nicht standigen Anteil an der Verwaltung des Unternehmens nehmen.

Die Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz (Dz. U. 1921, Pos. 298) erlautert das Kriterium der Tantiemen in der Weise, dass es zu ihnen alle prozentualen Entschadigungen in Geld oder Naturalien rechnet, die aus dem Gewinn oder Umsatz an solche Personen gezahlt werden, die keine dauernden Funktionen innerhalb der Verwaltung des Unternehmens erfüllen, zum Unterschied von denjenigen dauernd in Unternehmen als Leiter beschaftigten Personen, die durch ihre Tatigkeit unmittelbar auf die Erlangung eines höheren Gewinns oder Umsatzes einwirken.

Das Oberste Verwaltungsgericht beschaftigte sich mit dieser Frage schon in zwei Urteilen vom 5. Juni 1928, L. Rej. 4433/26, und vom 3. Dezember 1928, L. Rej. 2469/27. In beiden Urteilen ging das Oberste Tribunal von der Annahme aus, dass es sich hier vor allen Dingen um eine Frage tatsachlicher Natur handelt und erst nach der unstreitigen Feststellung des massgeblichen Tatbestandes konne ein Streit in bezug auf die rechtliche Wertung entstehen. Was diese Wertung anbetrifft, so sprach das zweite Urteil die Ansicht aus, dass die standige Anteilnahme an den Verwaltungsgeschaften im Sinne des Art. 18 in Verbindung mit Art. 21, Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes von vornherein durch eine nahere Umgrenzung sowohl der Art und des Umfangs dieser Teilnahme bedingt ist, als auch durch eine nahere Bestimmung der Entschadigung fur die geleistete Arbeit, die in Prozentsatzen ebenso mindestens in der Art ihrer Auszahlung ausgedrückt ist. Demnach ist also zur Begründung der Tantiemenbegriffe vor allen Dingen eine Angabe der tatsachlichen Verhaltnisse erforderlich und erst auf Grund dieser Angaben kann die ebengenannte Wertung der Steuerbehörde erfolgen.

Die Umsatzsteuer beim Verkauf von Lebensmitteln des ersten Bedarfs.

Nach Artikel 7, Punkt b des Gewerbesteuergesetzes betragt der Umsatzsteuersatz für den Grosshandel mit Lebensmitteln des ersten Bedarfs ½% und für den Kleinhandel gemass Art. 7, Punkt c 1%. Wie wir bereits wiederholt an dieser Stelle berichtet haben (siehe Aufsatz „Die Besteuerung des Lebensmittelhandels" in „Handel und Gewerbe" Nr. 2, Seite 8 vom 22. Januar 1931), hat das Finanzministerium die Bestimmung des Art. 7 c des Gewerbesteuergesetzes im Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes und Absicht des Gesetzgebers ausgelegt, indem die Vergünstigung des einprozentigen Steuersatzes durch die Steuerbehorden nur reinen Handelsunternehmen zuerkannt wurde, wahrend gewerbliche Unternehmen, die Lebensmittel des ersten Bedarfes erzeugen und verkaufen, den normalen Steuersatz von 2% zahlen mussten. Gegen diese Auffassung der Steuerbehorden wurde von den interessierten Wirtschaftskreisen dauernd Protest erhoben und schliesslich entschied auch das Oberste Verwaltungsgericht in der Klage eines Lemberger Fleischers zugunsten des Steuerzahlers. Das Finanzministerium musste daraufhin seinen Standpunkt andern und bestimmte, dass nicht nur reine Handelsunternehmen, sondern auch Handwerker, die Lebensmittel des ersten Bedarfes produzieren und direkt an den Konsumenten verkaufen, nur 1% Umsatzsteuer zahlen. Auch diese Bestimmung des Finanzministeriums verstiess gegen die klare Fassung des Art. 7 c des Gewerbesteuergesetzes, der besagt, dass „der Kleinverkauf (Verkauf an den Verbraucher) von Lebensmitteln des ersten Bedarfs dem Steuersatz von 1% unterliegt". Das Gesetz unterscheidet hierbei aber nicht Handelsunternehmen und Handwerks- oder gewerbliche Unternehmen.

Das Finanzministerium hat jetzt endlich den Forderungen der Wirtschaftskreise im Zusammenhang mit der Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts entsprochen und im Rundschreiben vom 20. Juli 1931, L. D. V. 8268/4, bestimmt, dass der

Kleinverkauf von Lebensmitteln des ersten Bedarfes immer mit 1% besteuert

wird, ohne Rücksicht darauf, ob diese Lebensmittel des ersten Bedarfes von einem Handelsunternehmen oder gewerblichen Unternehmen verkauft werden .

Eintreibung von Steuerbeträgen bei Steuerzahlern, die Forderungen an den Staat haben.

Zwecks Erleichterung der Bezahlung von Steuerrückstanden durch diejenigen Steuerzahler die Forderungen an den Staat für ausgeführte Arbeiten und Lieferungen fur staatliche Institute besitzen, setzt das Finanzministerium folgenden Verfahrensweg fest:

Zwecks Erlangung einer Entscheidung, die die Exekution von Steuerrückstanden aufhalt, haben sich die interessierten Steuerzahler an die zustandige Finanzkasse zu wenden und um Zustellung von Auszügen aus den betr. Konten dieser Steuerbücher bzw. anderer Verpflichtungen, mit denen der Steuerzahler im Rückstande ist, zu bitten.

Die Finanzkasse, die einen Kontoauszug zustellt, hat in der Anmerkung des Auszuges die Höhe der Verzugsstrafen und -zinsen (1½%, 1%, ½%), die Daten, von denen die Strafen bzw. Verzugszinsen bei jeder im Buch eingetragenen Schuld laufen, die Höhe des 10prozentigen Zuschlages und evtl. die Höhe der bereits aufgelaufenen Exekutionskosten anzugeben.

Die von der Finanzkasse erhaltenen Kontoauszüge fügt der Steuerzahler dem Antrag an die Staatsbehörde bei, fur die er die Lieferung ausgeführt hat und bittet um eine Bescheinigung über die Höhe der ihm für die Lieferung zustehenden Summe sowie um Ueberweisung eines entsprechenden Betrages durch diese Behörde von seiner Forderung zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatsschatz, die aus dem von ihm vorgelegten Auszügen ersichtlich sind.

Die Staatsbehörde, für die die Lieferung ausgeführt worden ist, stellt dem Steuerzahler eine Bescheinigung aus, in welcher anzugeben ist:

a) die Art, Höhe und das Datum für die Entstehung der Schuld;
b) Abteilung, Paragraph und Position des Budgets, von dem die Gebühr assigniert werden soll;
c) eine Erklarung der assignierenden Behörde, dass die Summe der Schuld, in der Bescheinigung angegebenen Höhe, durch diese Behörde zur Begleichung der erwahnten Rückstande sofort nach Erhalt des Kredites überwiesen wird.

Das Finanzamt ist verpflichtet, nach Empfang der Bescheinigung, die alle oben angegebenen Daten enthalt, ganzlich die Exekution einzustellen oder entsprechend zu begrenzen und zwar je nach der Summe, die von der assignierenden Behorde zur Deckung der Finanzschuld überwiesen werden soll.

Die ganzliche Befreiung der gepfandeten Immobilien erfolgt bei der Ueberweisung durch die assignierende Behörde der Betrage für die Lieferung, sofern die überwiesene Summe zur Deckung der Steuerschuld ausreicht. Im anderen Falle hat das Finanzamt die gepfandeten Immobilien nur zum Teil freizugeben und zwar abhangig von dem Grade der Sicherung der Staatsansprüche.

Zum Schluss weist das Finanzministerium darauf hin, dass die Verzugszinsen für die Steuerschuld gemass Rundschreiben des Finanzministeriums vom 24. Februar 1925 L. D. P. O. 8085/I und vom 6. Marz 1926 L. D. P. O. 1332/I, im Falle der Vorlegung der Rechnung über den Besitz von Forderungen an den Staat seitens des Lieferanten berechnet wird bis zum Tage der Entstehung des Rechts des Steuerzahlers auf den Empfang der Betrage für die Lieferung, sofern das Datum dieses Rechts in der von dem Institut ausgestellten Bescheinigung kenntlich gemacht worden ist; im anderen Falle werden die Verzugszinsen bis zum Tage der Ausstellung dieser Bescheinigung berechnet. (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 18. 7. 1931, L. D. V. 13199/1.)

Eine wichtige Entscheidung zu den Gewerbepatenten.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 1. April 1931, L. Rej. 2025/29, festgestellt, dass der Umstand, dass die wirkliche Produktion eines Gewerbebetriebs im betr. Steuerjahr geringer war als in der für den Erwerb eines Gewerbepatents im Sinne des Art. 34 des Gewerbesteuergesetzes erforderlichen Deklaration angegeben war, nicht eine Rückzahlung der zu viel gezahlten Summe im Sinne des Art. 93 des genannten Gesetzes begründet.

Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde: Eine Likörfabrik wandte sich am 26. April 1928 an das Finanzministerium mit der Bitte um Rückzahlung der für Gewerbepatente in den Jahren 1925 bis 1928 zuvielgezahlten Summen und berief sich hierbei auf den Art. 93 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925, Dz. U. Pos. 550. Das zustandige Steueramt (Izba Skarbowa) unterstützte diese Bitte, da die betr. Firma in den genannten Jahren Gewerbepatente der Kategorie III gelöst hatte, obwohl sie nach dem Umfang ihrer Produktion nur Patente der Kategorie V zu lösen hatte. Das Finanzministerium wies in einer Entscheidung vom 19. Januar 1929 die Antragstellerin mit dieser Bitte ab. Diese Entscheidung war nun Gegenstand einer an das Oberste Verwaltungsgericht gerichteten Klage.

Das Oberste Verwaltungsgericht führte in den Entscheidungsgründen folgendes aus: Die Ansicht der Klagerin, dass Art. 93 des Gewerbesteuergesetzes sich auf die Falle zu viel gezahlter oder nicht gehörig gezahlter Gewerbesteuern sowohl in der Art der Umsatzsteuer wie in der Art der Gewerbepatente bezieht, ist richtig, aber dies wird von der beklagten Behörde auch nicht bestritten. Der Grund für die Absage der Bitte der Antragstellerin, den Unterschied für die tarifmassig zu viel gezahlten Steuern zurückzuzahlen, wird von der beklagten Behörde darin gesehen, dass die Antragstellerin kein Recht hat, sich bei einer Selbsteinschatzung, wie dies im vorliegenden Falle durch den Kauf der Patente geschehen ist, auf Art. 93 des Gewerbesteuergesetzes, der eine Rückzahlung von Steuern vorsieht, zu berufen. Das Oberste Verwaltungsgericht sieht diese Ansicht der Finanzbehörde nicht als widerspruchsvoll mit den Vorschriften des Gesetzes an. Die Höhe der Gewerbepatente, die die Steuerzahler in jedem Steuerjahr zu lösen haben, hangt von der Kategorie ab, zu welcher ein Unternehmen oder ein Betrieb, auf dem die Pflicht zur Zahlung der Gewerbesteuer lastet, gerechnet wird. Der Tarif kennzeichnet die einzelnen Arten der Unternehmen nach ausseren Merkmalen, die sich auf den Umsatz des Betriebes beziehen und rechnet sie hiernach zu den einzelnen Kategorien. Diese Merkmale sind tatsachlicher Natur, aber die Art und der Umfang des Unternehmens hangt von dem Willen des Steuer-

zahlers ab. Diesen Willen bestimmt der Steuerzahler, wie dies aus Art. 30 des Gewerbesteuergesetzes folgt, jedes Jahr für das folgende Steuerjahr und gibt ihm in einer Deklaration, die in Art. 34 des Gesetzes vorgesehen ist, Ausdruck. Für den Fall, dass mit dem Ablauf der Gültigkeit des erworbenen Patents in dem Unternehmen Aenderungen eingetreten sein sollten, die die Zurechnung zu einer höheren Kategorie begründen, sieht Art. 35 des Gewerbesteuergesetzes die Möglichkeit und Pflicht einer Zuzahlung vor. Dagegen fehlen in dem Gesetzesabschnitt, der die Rechtsnormen für den Erwerb der Patente enthält, irgendwelche Vorschriften, die eine Rückzahlung von Steuern für den Fall vorhersehen, falls die Selbsteinschatzung des Steuerzahlers in der Deklaration nicht mit dem wirklichen Stande des Unternehmens zugunsten des Steuerzahlers in dem betreffenden Steuerjahr übereinstimmt, oder anders ausgedrückt, wenn Aenderungen eintreten, die die Zurechnung des Betriebes zu einer niederen Kategorie als zu der, auf die das Patent lautet, begründen. Es ist klar, dass der Gewerbetreibende schon bei dem Erwerbe eines jeden Gewerbepatents sich darüber Rechenschaft geben muss, in welchen für ein bestimmtes Gewerbepatent massgeblichen Ausmassen er das Unternehmen in dem Steuerjahre führen will. Dabei bestehen mit Rücksicht auf Art. 35 des Gewerbesteuergesetzes keine rechtlichen Hindernisse dafür, dass der Steuerzahler, wenn er noch nicht sicher ist, in welchem Ausmasse er das Gewerbe betreiben wird, zunachst das Patent einer niedrigeren Kategorie löst und dann mit dem Steigen seiner Tatigkeit in dem betreffenden Steuerjahre Zuzahlungen im Sinne des Art. 35 des Gesetzes leistet.

Die Klage knüpft in der Begründung ihrer Auslegung zu Art. 93 des Gesetzes an die Tarifbestimmungen an und legt Nachdruck darauf, dass das Gesetz die Patente von Likörfabriken von der Anzahl der erzeugten Produkte abhangig macht. Hieraus zieht die Klage den Schluss, dass es sich um die wirkliche Produktion und nicht die beabsichtigte im Sinne des Gesetzes handeln müsse. Das Oberste Verwaltungsgericht sieht jedoch die Auslegung dieser Tarifvorschrift in der Weise, dass die Steuerkategorie des Gewerbebetriebes allein von den *wirklichen* Ausmassen der Produktion in dem Steuerjahre abhangt, nicht als richtig an. Wenn die Produktion, wie sie durch das von dem Steuerzahler erworbene Patent gedeckt wird, nicht erreicht wird, so begründet dieser Umstand noch nicht das Recht, den Steuerunterschied im Sinne des Art. 93 des Gesetzes zurückzuverlangen. Diese Ansicht bekraftigt der Umstand, dass das Gesetz Unternehmen anderer Art nach anderen Merkmalen in die Kategorien einreiht, und es unterliegt hier keinem Zweifel, dass immer nur der wirkliche Zustand am Anfang eines Steuerjahres gemeint ist. Es wurde eine ungleiche Behandlung der Steuerzahler bedeuten, wenn bei den einen Unternehmen der angenommene, bei den anderen der wirkliche Produktionsumfang als Einschatzungsgrundlage dient. Aus diesen Gründen wurde die Klage abgewiesen.

Anmerkung: Man kann also aus dieser Entscheidung den Schluss ziehen, dass bei einem Steigen der Produktion eines Gewerbebetriebes über das von dem Patentbesitzer vorhergesehene Mass, d. h. wenn das Patent sich als zu niedrig in dem betr. Steuerjahre erweist, Steuern in Gestalt eines Patentzuschlags zugezahlt werden müssen. Im umgekehrten Falle, wenn das gelöste Patent einer hoheren Kategorie angehört als nach dem wirklichen Produktionsumfang nötig ist, werden die zuvielgezahlten Steuern nicht zurückgezahlt. Es wird demnach also besser sein, zunachst ein niedrigeres Patent zu lösen, um dann evtl. zuzuzahlen.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Der neue Zolltarif tritt etappenweise in Kraft.

Die Arbeiten an dem neuen Zolltarif sind bereits soweit vorgeschritten, dass auch der zweite Teil nunmehr den Handelskammern zur Begutachtung übergeben werden konnte. Nach den bisher zuganglichen Nachrichten wird der neue Tarif fast durchweg Zollerhohungen bringen, die jedoch nicht mit einem Male, sondern etappenweise in Kraft gesetzt werden sollen. Geplant ist die Erhöhung einer ganzen Reihe von Zöllen sogar schon vor dem Inkrafttreten des eigentlichen neuen Tarifes. So wurde kürzlich eine ganze Reihe von Erhohungen bekanntgegeben, deren Einführung in der allernachsten Zeit bevorsteht. Es handelt sich dabei hauptsachlich um Metalle und Metallwaren, Munition, chemische und photographische Artikel, Maschinen sowie Kunstseide. Amtlich wird soeben bekanntgegeben, dass noch weitere Erhohungen folgen sollen, sobald die genannten in Kraft gesetzt worden sind. Die Erhohungen sind grösstenteils recht erheblich und betragen 15—40, teilweise sogar bis zu 50%.

Neuregelung der Gänseausfuhr.

Die Verordnung über die Regelung der Ausfuhr von lebenden und geschlachteten Gansen aus Polen im Wege eines Ausfuhrzolles ist in Kraft getreten. Die Bescheinigungen zur zollfreien Ausfuhr erhalten durch Vermittlung des Polnischen Verbandes der Geflügelexporteure (Polski Związek Eksportów Drobiu in Warschau) nur Firmen und Genossenschaften, welche bestimmten Bedingungen entsprechen.

Die Bedeutung der fixen Kosten für die Preispolitik.

Vom Deutschen Handwerksinstitut, Abteilung kaufmannische Betriebswirtschaft, Bonn a. Rh.

Fixe Kosten sind solche Kosten, die immer in gleicher Hohe auftreten, gleichgültig, ob der Betrieb gut oder schlecht beschaftigt ist. Es sind die Kosten der Produktions- oder Leistungsbereitschaft. Um beispielsweise Eisen herzustellen, muss ein Hochofen mit den entsprechenden technischen Anlagen bereit sein, oder um Lebensmittel zu verkaufen, muss man einen Laden unterhalten und einen Verkaufer anstellen, der zur Bedienung der Kunden zur Verfügung steht. Im ersten Falle sind die Zinsen für das investierte Kapital und die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen zu tragen, unabhangig davon, wieviel Eisen hergestellt wird. Ebenso entstehen Kosten dadurch, dass die Anlagen im Hinblick auf den technischen Fortschritt an Wert einbüssen und daher Abschreibungen gemacht werden müssen, die nichts mit der Beanspruchung der Anlagen zu tun haben. Im zweiten Falle sind die Miete, Beleuchtung und Reinigung des Ladens, sowie das Gehalt des Verkaufers zu bezahlen, ungeachtet, wieviel umgesetzt worden ist. Fixe Kosten sind also vor allem die Zinsen und Abschreibungen, die Löhne und Gehalter für das unbedingt erforderliche Personal, ferner Miete, Sachversicherung usw.

Die kalkulatorische Bedeutung der fixen Kosten liegt darin, dass der Anteil an diesen Kosten, der auf die einzelnen Produkte oder Leistungen entfallt, durch deren Menge bestimmt wird: d. h. je grösser der Umsatz ist, um so geringer wird das einzelne Produkt durch die fixen Kosten belastet, und je weniger umgesetzt wird, um so hoher errechnet sich der Prozentsatz der Bereitschaftskosten den das einzelne Stück zu tragen hat. Wenn also die Produktion abnimmt, so verteuert sie sich, und wenn sie grösser wird, konnen die Produkte billiger hergestellt werden. Diese Bewegung der Kosten steht in Widerspruch zu der Preispolitik, die durch die Umsatzveranderungen bedingt wird. Ist namlich der Absatz durch die marktwirtschaftlichen Verhaltnisse erschwert, so ist es nötig, die Preise zu senken, um zum Kauf anzureizen. Umgekehrt kann man oder muss man sogar teurer verkaufen, wenn die Nachfrage sehr gross ist und nicht alle Kaufer befriedigt werden können.

Diese entgegengesetzte Bewegung der Kostengestaltung einerseits und der Preisbedingungen andererseits, die sich bei Betrieben mit hohen fixen Kosten ergibt, zwingt diese, in Zeiten schlechter Beschaftigung unter Selbstkosten zu verkaufen. Die Verluste, die dem Betrieb dadurch entstehen, müssen natürlich durch entsprechende Gewinne bei voller Beschaftigung ausgeglichen werden, wenn der Betrieb — im Durchschnitt der Jahre gesehen — rentabel bleiben soll. Ein zeitweiliger Verzicht auf vollen Ersatz der fixen Kosten ist natürlich umso leichter, je weniger diese Kosten mit tatsachlichen Ausgaben verbunden sind. Bei einer Einzelfirma oder Personalgesellschaft konnen beispielsweise die Betriebsinhaber, die meist zugleich auch Betriebsleiter sind, auf ein Entgelt für ihre Tatigkeit im Betrieb ganz oder teilweise verzichten, wahrend in einer Kapitalgesellschaft die Kosten für die Leitung als Gehaltsausgaben in Erscheinung treten. Ebenso kann eine Verzinsung des Eigenkapitals eine Zeitlang ausser acht gelassen werden. Die Kosten des Fremdkapitals sind dagegen unter allen Umstanden aufzubringen. Daraus wird klar, dass auch bei gleicher Kostenhöhe die Betriebe verschieden elastisch sein konnen.

Auch im Handwerksbetrieb sind eine Reihe fixer Kosten vorhanden, die natürlich je nach der Art des Gewerbezweiges und der Grosse des Betriebes verschieden hoch sind. Aber trotzdem kann dieser sich den Veranderungen des Beschaftigungsgrades, die durch die Schwankungen im Wirtschaftsleben bedingt sind, relativ leicht anpassen. Erstens sind die fixen Kosten im Handwerksbetrieb im allgemeinen von untergeordneter Bedeutung gegenüber den veranderlichen Material- und Lohnkosten und dem Teil der Unkosten, der im Verhaltnis zur Beanspruchung des Betriebes entsteht, und zweitens sind nur ganz wenige Kosten in dem Sinne fix, dass sie mit festen Ausgaben verbunden sind. Die wichtigsten fixen Kosten sind auch im Handwerksbetrieb die Miete, die Zinsen und Abschreibungen für die Maschinen und Werkzeuge, Zinsen des Lagers und das Entgelt für die unbedingt notwendigen Arbeitskrafte. Sehen wir uns diese Kosten genau an, so bleiben nur wenige übrig, die Ausgaben verursachen: Die Werkstattmiete ist nur dann ein starrer Aufwandsposten, wenn fremde Raume beansprucht werden; sehr haufig ist jedoch die Werkstatt im eigenen Hause des Handwerksmeisters, so dass die Miete zwar in der Selbstkostenrechnung erscheint, aber keine Ausgabe darstellt. Sind die Maschinen und Werkzeuge aus eigenem Kapital beschafft, so gilt bezüglich der Zinsen das gleiche wie für die Miete und ebenso bei der Verzinsung des Lagers. Abschreibungen bedeuten ganz allgemein keine Ausgabe. Das Entgelt für die unbedingt erforderlichen Arbeitskrafte ist gleichfalls meistens

kein festliegender Ausgabeposten, da es sich hierbei in der Regel um die Entnahme des Handwerksmeisters und des Entgeltes für die mithelfenden Familienangehörigen handelt. Wenn es zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist, können diese Entnahmen auf das zur Lebenshaltung erforderliche Mindestmass eingeschrankt werden.

Der deutsche Angestellte in Polen.

An der Sommerwende.

ur. Die sommerliche Urlaubszeit, die leider wohl allen verregnete, liegt hinter uns, und das Winterhalbjahr mit seinen langen Nachmittags- und Abendstunden verlangt von uns, die wir nicht gedankenlos in den Tag hineinleben wollen, innere Sammlung und die Aufstellung eines Beschaftigungs- und Arbeitsprogramms für unsere dienstfreie Zeit. Noch niemals dürften Zeitumstande so dringend Rechenschaft von uns darüber verlangt haben, wie wir unsere Mussestunden in den letzten Jahren verbrachten, als gerade die augenblickliche Notzeit. Drohend geht das mitleidlose Gespenst der Arbeitslosigkeit um, und jeder Angestellte muss die bange Frage an das Schicksal richten: Wie lange dauert es noch, bis auch ich zu dem grossen Heere der Hungernden gehöre? Was kann ich von mir aus tun, um diesem Schicksale zu entgehen?

Seien wir offen: Wenn heute in einem Geschaft „abgebaut" wird — wie der schöne Ausdruck lautet —, dann kommen zuerst die minder tuchtigen und weniger befahigten Krafte an die Reihe. Wertvolle Mitarbeiter werden nicht entlassen; sie werden notfalls im Gehalt gekürzt, aber sie behalten ihre Stellung. Das ist zwar ebenfalls schmerzlich, aber nicht vernichtend. Gute Krafte sitzen bei uns zulande nicht nur fest in ihren Stellungen, sie werden sogar dringend gesucht: denn viele Posten in kaufmannischen Betrieben können nicht besetzt werden, weil die zahllosen Bewerber die verlangten Kenntnisse und die Vorbildung nicht besitzen. Dabei sind es nicht etwa aussergewöhnliche Anforderungen, die gestellt werden; nur eine Ausbildung wird verlangt, wie sie in Deutschland bei jedem Durchschnittsangestellten zur Selbstverstandlichkeit gehört. Dieser Mangel hat verschiedene Ursachen, zu denen hauptsachlich die fehlende Möglichkeit, Fachschulen zu besuchen, und der Antrieb durch den Wettbewerb des Berufsgenossen zahlt, denn bis vor nicht allzu langer Zeit wurde das Angebot deutscher Büroangestellter mühelos aufgenommen. Nun, da sich der Arbeitgeber zur aussersten Sparsamkeit gezwungen sieht, werden nur die Besten ausgesiebt. Wer zu leicht befunden wird, muss dem Wertvolleren weichen: der Wettbewerb hat über Nacht auch bei uns mit aller Scharfe eingesetzt. Macht der Lehrling und junge Angestellte nicht die fehlende Fachschulbildung durch Besuch der leider recht sparlich gebotenen Kurse oder durch Selbststudium wett, so muss er darauf gefasst sein, seinen Platz an einen Tüchtigeren zu verlieren und keine neue Arbeit zu bekommen.

Ein Beispiel für viele: Die tüchtige Korrespondentin, seit mehreren Jahren in einer deutschen Firma beschaftigt, legte keinen Wert darauf, sich im Polnischen zu vervollkommnen, weil von ihr nur deutsche Korrespondenz verlangt wurde. Eines Tages geht die Firma ein, und die Angestellte wird stellungslos. Alle Bemühungen, eine ahnliche Beschäftigung zu erhalten, schlagen fehl; denn überall wird die Beherrschung des Polnischen verlangt. Sie konnte zwar sofort einen noch besser bezahlten Posten erhalten, wenn sie selbstandig gleich gut polnischen wie deutschen Briefwechsel zu führen verstünde, aber es rachen sich an ihr die in mehreren Jahren nicht richtig ausgenutzten Mussestunden.

In diesem Zusammenhang sei die nicht allgemein bekannte Tatsache erwahnt, dass bei polnischen Firmen, die gezwungen sind, auch deutsch zu korrespondieren (Rechtsanwalte, Exporteure, Importeure usw.), sich ein immer grösser werdender Mangel an deutschsprachigem Nachwuchs bemerkbar macht. Die polnischen Handelsschulen haben bereits ihren deutschen Sprachunterricht verdoppelt und verdreifacht, ohne bisher Abhilfe geschafft zu haben. Es ist daher keine Uebertreibung, wenn ein guter Kenner der hiesigen Arbeitsverhaltnisse kurzlich behauptete, dass es unter den deutschen kaufmannischen Angestellten beiderlei Geschlechtes keine Arbeitslosigkeit zu geben brauchte, wenn die Bürokrafte die Landessprache ausreichend beherrschten.

Die Antwort auf die Frage: Was kann ich von mir aus tun, um mich nach Möglichkeit vor Arbeitslosigkeit zu schützen?, dürfte also dem grössten Teil unserer Angestellten nicht schwer fallen. Wer bisher die nötige Energie und Ausdauer, seine Freizeit zur Fortbildung zu benutzen, noch nicht aufbrachte, sollte sich einmal ernsthaft überlegen, ob seine Kenntnisse für die Prüfung durch einen neuen Arbeitgeber ausreichen. Die Zahl der Arbeitgeber, die sich mit nur deutschsprachigem Personal zufrieden geben können, wird immer geringer; auch diese gehen mit Recht immer mehr zur Einstellung doppelsprachiger Angestellter über.

Vorbedingung für jede Fachausbildung ist daher die Beherrschung der Landessprache. Noch so grosse Fachkenntnisse können ohne Erfullung dieser Bedingungen bei uns nicht verwertet werden. Der Verband Deutscher Angestellter beabsichtigt daher auch in diesem Jahre polnische Sprachkurse für drei verschiedene Stufen einzurichten. Der Unterricht beginnt am 15. September und endet am 30. April. Die geringe Gebühr von 6 zł für den ganzen Kursus wird allen Teilnehmern, die den Unterricht regelmassig besuchen und das Ziel ihrer Klasse erreicht haben, am Schluss des Kursus zurückgezahlt. Durch diese Massnahme ist für jeden Angestellten auch mit den bescheidensten Einkünften der Besuch des Kursus moglich. Er hat nur eines mitzubringen: Ausdauer.

Alle weiteren Massnahmen, die zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit kaufmannischer Angestellter ergriffen werden können, wollen wir in unserer Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 10. d. Mts., abends 8 Uhr, in der Grabenloge ausführlich besprechen. Die Einladungen hierzu sind bereits vor einigen Tagen versandt worden und wir hoffen, dass alle Mitglieder erscheinen und viele sich bereit finden, gemeinsam mit dem Vorstand an der Lösung dieser schweren Aufgabe mitzuarbeiten.

Verbandsnachrichten.

Czarnikau. Am Sonntag, dem 23. 8., feierten die beiden Ortsgruppen Czarnikau und Kolmar gemeinsam ihr Sommerfest in Fitzerie (Marunowo). Von beiden Gruppen waren etwa 140 Personen eingetroffen, die Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft Czarnikau sowie der Kreisbauernverein waren vertreten, von der Verbandsgeschaftsstelle Herr Dr. Loll anwesend. Freudig überrascht waren alle Teilnehmer durch die Ehrenpforten an den Dorfeingangen und vor dem Dohmschen Lokal, die die fleißigen Tochter der Besitzer von Fitzerie errichtet hatten. Mit gemeinsamer Kaffeetafel, Tanz, Preisschießen und sonstigen Belustigungen verbrachten die beiden Ortsgruppen gemeinsam mit den geladenen Landwirten einen fröhlichen Tag. Der Obmann der Ortsgruppe Czarnikau, Herr Bruno Jaeck, dankte allen Mitgliedern und Gasten sowie Herrn Dr. Loll für ihr Erscheinen, der Jugend von Fitzerie für die erwiesene Aufmerksamkeit, und wünschte ein engeres Zusammenarbeiten zwischen der Landwirtschaft und dem Handel und Gewerbe. Erst am spaten Abend trennten sich die Teilnehmer von dem schönen Fest, bei dem selbst einige Regenschauer am Nachmittag die frohe Stimmung nicht verderben konnten. Es ist zu hoffen, daß die beiden Bezirksgruppen weiterhin noch fester zusammenhalten werden, daß aber auch die Landwirte noch mehr mit den im Verband für Handel und Gewerbe zusammengeschlossenen Geschaftsleuten und Handwerkern wirtschaftlich zusammenarbeiten werden.

Kletzko. Die nachste Sitzung der Ortsgruppe findet am 20. d. Mts. 5 Uhr nachm. im Vereinslokal statt. Der Landwirtschaftliche Verein Kletzko ist herzlich dazu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Redakteur Loewenthal über das Thema: „Deutsche Finanzkrise und polnische Wirtschaftspolitik“.
2. Protokollverlesung.
3. Geschaftliches.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Antrage und Aussprache.

Wir bitten um recht zahlreiche Beteiligung unserer Mitglieder mit ihren Familienangehörigen und laden dazu herzlichst ein.

Kischkowo. Am Dienstag, dem 1. d. Mts., verschied nach langem, schwerem Leiden unser hochverehrtes Mitglied, Delegierter der Ortsgruppe beim Verbande, Mitbegründer, erster Schriftführer und Rechner der Ortsgruppe Kischkowo des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Herr Molkereidirektor

Oskar Siegmann,

Rybno-Wielkie,

im 54. Lebensjahre.

Der Verlust des teuren und treuen Mitgliedes laßt sich schwer beschreiben. Allzeit gesellig im Verein und hilfsbereit gegenüber jedem Mitgliede, hielt er treu zu seinen Vereinen, ein echter Deutscher ohne Falsch. Wir bitten für seine treue Gattin und seine unversorgten Kinder um den Schutz und die Hilfe des Allmachtigen und für den lieben Entschlafenen um den ersehnten Frieden nach all den großen Leiden und Schmerzen.

Ehre seinem Andenken!

Am Sonntag, dem 27. d. Mts., nachmittags 4 Uhr findet beim Mitgliede W. Freier die Monatsversammlung der Ortsgruppe Kischkowo des Verbandes für Handel und Gewerbe statt, zu welcher die Mitglieder gebeten werden, vollzahlig zu erscheinen. Es ware zu wünschen, daß die Sitzungen besser besucht werden. Der Sommer geht seinem Ende entgegen, mithin wird ein jeder mehr Zeit für seinen Verein finden. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

✱ ✱ ✱ ARBEITSMARKT ✱ ✱ ✱

Stellengesuche.

Tischlergeselle,
22 J., dt.-poln., m. Orgel- und Klavierbau vertr., sof. 11/8

Möbeltischler,
22 J., dt.-poln., mit Fournierarb. vertr., sofort. 11/16

Möbeltischlergeselle,
23 J., dt.-poln., vertr. mit Fournieren u Polieren, sofort. 11/17

Möbeltischler,
23 J., dt.-poln., guter Zeichner, sofort. 11/18

Tischlergeselle,
21 J., dt.-poln., sof. 11/20

Stellmachergeselle,
m. Modelltischlerei vertr., 25 J., dt.-poln., sof. 12/3

Stellmachergeselle,
24 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 12/5

Böttcher,
35 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sucht Stellung, gleich welcher Art, sofort. 14/1

Böttchergeselle,
23 J., militärfrei, sof. 14/2

Schmiedegeselle,
19 J., sofort. 21/7

Schmiedegeselle,
20 J., dt.-poln., sof., möglichst auch zur Fortbildung in der Schlosserei. 21/8

Schmiedegeselle,
21 J., dt.-poln., firm in Hufbeschlag, Maschinenreparatur, sofort. 21/11

Schmiedegeselle,
21 J., firm in Hufbeschlag, Rep. landwirtschaftl. Maschinen, sofort. 21/12

Schlosser, Monteur,
32 J., verh., zu jeder Arbeit bereit, sofort. 22/3

Geldschrankschlosser,
24 J., dt.-poln., zu jeder Arbeit bereit, sofort. 22/10

Monteur u. Schlosser,
langj. Praxis, sof., dt.-polnisch. 22/11

Schlosser, Monteur,
31 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., Spez. f. Heizungs-, Licht- u. Kraftanlagen. 22/12

Schlosser, Chauffeur,
20 J., dt.-poln., sof. 22/13

Maschinenschlosser,
dt.-poln., 25 J., mit landw. Maschinen vertr., sof. 23/11

Dreher,
dt.-poln., langj. Praxis, sofort. 23/12

Dreher,
30 J., dt.-poln., sofort. 23/14

Maschinenschlosser,
dt.-poln., m. landw. Maschinen vertr. 23/15

Elektromonteur,
27 J., dt.-poln., sof. 31/5

Uhrmachergehilfe,
19 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sofort. 33/1

Feinmechaniker, Optiker,
21 J., dt.-poln., sof. 36/1

Maschineningenieur,
26 J., sof. i. techn. Konstruktionsbüro oder dergl. 40/7

Drucker,
20 J., dt.-poln., m. Rep. vertr., sofort. 41/1

Polsterer u. Dekorateur,
dt.-poln., m. langj. Praxis, sofort. 46/3

Sattler, Wagenbauer,
26 J., dt.-poln., sucht Arbeit, gleich welcher Art, sof. 46/4

Schneidergeselle,
20 J., sofort. 52/5

Schneidergeselle,
25 J., dt.-poln., m. Zuschneidekursus, sof. 52/6

Bäckergeselle,
19 J., m. Brot- und Feinbäckerei vertr., sofort. 61/6

Bäckergeselle,
24 J., dt.-poln., sof. 61/8

Konditorgehilfe,
19 J., dt.-poln., sof. 62/1

Fleischergeselle,
21 J., sof. 63/1

Müllergeselle,
25 J., dt.-poln., Mahl- und Sägemüller, m. Buchführung und Reparaturen vertraut, sofort. 64/4

Friseurgehilfe,
18 J., dt.-poln., sof. 68/2

Friseurgehilfe,
21 J., dt.-poln., sof. 68/3

Chauffeur,
21 J., m. Praxis als Maschinenschlosser, sofort. 71/5

Kontoristin, Kassiererin,
19 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 81/8

Buchhalterin, Stenotypistin
dt.-poln. perf., sofort. 82/9

Stenotypistin,
23 J., m. Buchhaltung, sof. 82/11

Stenotypistin,
20 J., dt.-poln., sof. 82/12

Korrespondent, Stenotypist,
23 J., dt.-poln., russ., sofort. 83/13

Lagerverwalter, Kassierer, Buchhalter,
dt.-poln. i. W. u. Schr., auch zu Arbeit anderer Art bereit, sofort. 83/16

Leitender Kaufmann,
dt.-poln. perf., engl. schriftl., m. Buchhaltung u. Organisation vertr., 38 J., sof. 83/21

Buchhalterin,
bilanzsicher, m. Stenogr. u. Schreibmasch., sof 83/24

Buchhalterin,
a. d. Bankfach, 21 J., dt.-poln., sof. 83/25

Buchhalterin,
27 J., a. d. Speditionsfach, bilanzsicher, dt.-poln., sof. 83/26

Bürobeamter, Verkäufer, Reisender, 24 J., dt.-poln., sof. 87/24

Bürokaufmann, Bankbeamter,
22 J., sofort. 84/3

Bankbeamter, Bürokaufmann,
27 J., m. Kalkulation vertr., sofort. 84/4

Maschinenschreiberin,
dt.-poln., 20 J., sof. 85/6

Lagergehilfe,
18 J., dt.-poln., sof. 86/6

Kaufmannsgehilfe,
23 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., a. d. Manufakturenbranche, [illegible]

Handlungsgehilfe,
21 J., dt.-poln., Kolonialwarenbranche, sofort. 87/14

Kaufmannsgehilfe,
18 J., dt.-poln., Manufakturenbranche. 87/11

Eisenhändler,
27 J., dt.-poln., gute Allgemeinbildung, sofort. 87/17

Eisenkaufmann,
29 J., dt.-poln., firm im Kontordienst, Lagerwesen, Expedition, Kalkulation, sof. 87/22

Kaufmannsgehilfe,
22 J., dt.-poln., sofort. 87/23

Kaufmannsgehilfe,
18 J., dt.-poln., i. W. u. Schr. sofort. 87/23

Förster,
dt.-poln.-franz., firm im Holzhandel, sofort. 91/2

Brennereiverwalter,
m. guten Empfehlungen, dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Kasse u. Buchführung vertraut, sofort. 91/4

Rechnungsführer, Vermessungsbeamter,
35 J., dt.-poln., franz., sof. 96/1

